

Unverzichtbarkeitserklärung zur Betätigung als betriebsnotwendiger und unverzichtbarer Dienstleister zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen (gemäß BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016) durch den Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Sollte es im Zuge der Corona-Krise zu weiteren Einschränkungen kommen, die auch die Ausübung von Handwerksfirmen betreffen, so sind Betriebe des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks (Anm.: bis 2004 handelte es sich um zwei eigenständige Berufe mit den Bezeichnungen *Gas- und Wasserinstallateur* und *Zentralheizungs- und Lüftungsbauer*), die entweder von einem Meister im selbigen Handwerk geführt oder einen entsprechenden Meister beschäftigen, von diesen auszunehmen.

Der Fachbetriebe des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks planen, installieren, warten und reparieren haus- und gebäudetechnische Anlagen und stellen damit ihre Funktion und somit letztlich die Bewohnbarkeit bzw. Nutzbarkeit von Gebäuden unterschiedlichster Art sicher. Dazu zählen neben Wohngebäuden auch Zweckgebäude wie Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kitas usw.

Zu den technischen Anlagen der Basisversorgung in Wohn- und Nichtwohngebäuden zählen z. B.:

- Trinkwasser- und Trinkwarmwasserversorgungsanlagen
- Anlagen zur Versorgung mit Erd- oder Flüssiggas zu Koch und Heizzwecken
- Anlagen zur Versorgung mit Heizwärme für Räume wie z. B. Öl- und Gasheizungen, Wärmepumpen, Biomasseheizungen, Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK), Brennstoffzellen usw.
- Anlagen zur Versorgung von Räumen mit Frischluft (z. B. Anlagen zur Wohnungslüftung, Lüftungsanlagen in Schulen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw.)
- Anlagen zur Entsorgung von Abwässern und Niederschlagswässern

Die Fachbetriebe des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks stellen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit, insbesondere aber auch im Rahmen von Notdiensten, im Fall von Störungen an bzw. Ausfällen von solchen Anlagen die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen sicher. Die SHK-Fachbetriebe des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks sind daher in der Corona-Krise als unverzichtbares Handwerk anzusehen.

Ein vorübergehendes Ausübungsverbot hätte zur Folge, dass die Funktionsfähigkeit haus- und gebäudetechnischer Anlagen der Basisversorgung in Wohn- und Nichtwohngebäuden nicht mehr gewährleistet werden kann.

Der Nachweis diesbezüglicher betrieblicher Befähigung ist unter anderem über die positive Recherche des Eintrags als Fachhandwerksbetrieb auf der Internetseite <https://www.wasserwaermeluft.de/handwerkersuche/> des ZVSHK möglich.